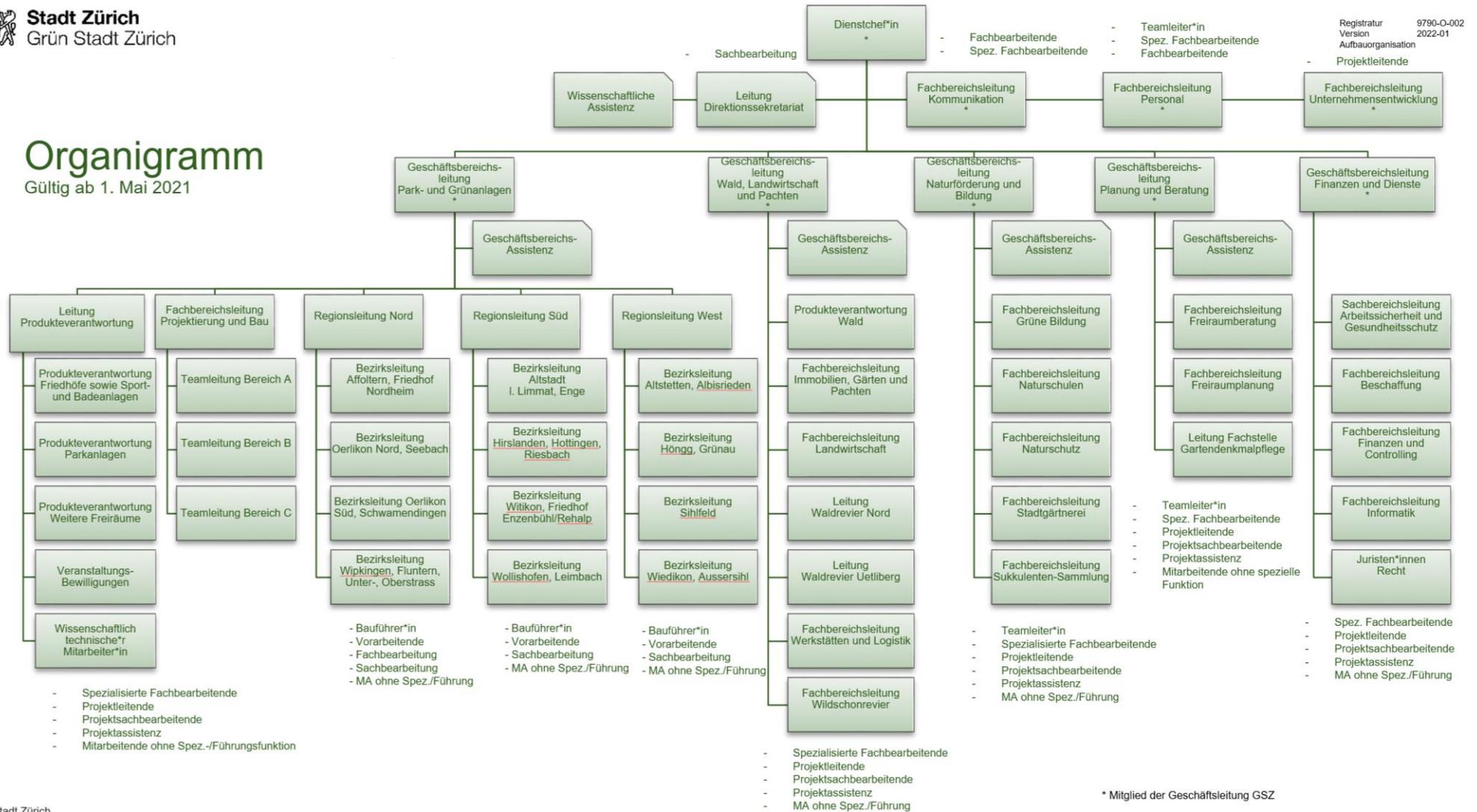


Anhang 3 «Grün Stadt Zürich» zum Organisationsreglement des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (OrgR TED) vom 14. April 2023



Organigramm Gültig ab 1. Mai 2021



* Mitglied der Geschäftsleitung GSZ

1	Finanz- und Ausgabekompetenzen	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Produktverantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion
1.1	Neue einmalige Ausgaben, ohne Projektierungskosten	bis Fr. 300 000.–	bis Fr. 200 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–
1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 15 000.–				
1.3	Gebundene einmalige Ausgaben, ohne Projektierungskosten	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 200 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–
1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 30 000.–				
1.5	Neue oder gebundene einmalige Projektierungskosten gemäss den allgemeinen Finanzbefugnissen (siehe Punkte 1.1 und 1.3)	Gemäss Ziffer 1.1 und Ziffer 1.3	Nein	Nein	Nein	Nein
1.6	Qualifiziert gebundene Ausgaben	bis Fr. 1 200 000.–	bis Fr. 200 000.–			
1	Finanz- und Ausgabekompetenzen	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Pro-	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion

				dukt-verantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende		
1.7	Abschluss von Verträgen über die Vermietung oder Verpachtung von städtischen Liegenschaften mit einer festen Vertragsdauer bis zu 10 Jahren einschliesslich zugesicherter Optionen	soweit der jährliche Zins Fr. 200 000.– nicht übersteigt	Geschäftsbereichsleitung Wald, Landwirtschaft und Pachten (WLP) soweit der jährliche Zins Fr. 200 000.– nicht übersteigt	Fachbereichsleitung Landwirtschaft soweit der jährliche Zins Fr. 200 000.– nicht übersteigt		
1.8	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	bis zu einem von der Stadt Zürich zu leistenden jährlichen Zins in der gleichen Liegenschaft von Fr. 50 000.– sowie Abschluss von Verträgen über die Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.–	Geschäftsbereichsleitung Wald, Landwirtschaft und Pachten (WLP) bis zu einem von der Stadt Zürich zu leistenden jährlichen Zins in der gleichen Liegenschaft von Fr. 50 000.– sowie Abschluss von Verträgen über die Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.–	Fachbereichsleitung Landwirtschaft bis zu einem von der Stadt Zürich zu leistenden jährlichen Zins in der gleichen Liegenschaft von Fr. 50 000.– sowie Abschluss von Verträgen über die Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.–		
1	Finanz- und Ausgabekompetenzen	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende,	Projektsachbearbeitende/	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion

				Team-leitende, Produkt-verantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Assistenzen/ Bau-führende/ Vorarbei-tende	
1.9	Abschluss von Verträgen über Dienstbarkeiten, Anmerkungen und Vormerkungen	bei einer Entschädigung oder einer Gegenleistung bis Fr. 100 000.–	Geschäftsbereichsleitung Wald, Landwirtschaft und Pachten (WLP) bei einer Entschädigung oder einer Gegenleistung bis Fr. 100 000.–	Fachbereichsleitung Landwirtschaft bei einer Entschädigung oder einer Gegenleistung bis Fr. 100 000.–		
1.10	Letztwillige Zuwendungen	Ja, Annahme und Zuweisung von letztwilligen Zuwendungen (Legate und Erbschaften) ohne bestimmte Zweckbindung für Grün Stadt Zürich.				
1	Finanz- und Ausgabekompetenzen	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichs-leitende, Team-leitende, Produkt-verantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bau-führende/ Vorarbei-tende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion

1.11	Annahme von Schenkungen gemäss Art. 82 ROAB	Ja, Annahme und Zuweisung von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung für Grün Stadt Zürich, sofern diese von untergeordneter politischer Bedeutung sind, damit keine Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung eindeutig ist.				
1.12	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass bis Fr. 100.–	Ja	Ja			

2	Vergabekompetenzen	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Produktverantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion
2.1	Vergaben auf Grundlage eines gültigen Ausgaben-/ Kreditbeschlusses	bis Fr. 900 000.–	bis Fr. 200 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–
2.2	<p>a) Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung über Ausschluss von Vergabeverfahren, Verfahrensabbruch, Präqualifikationsentscheid</p> <p>b) Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung über Zuschlag, sowie Publikation sofern rechtskräftige Vergabe (Ziff. 2.1) vorhanden</p> <p>c) Einlösung allfälliger Optionen sofern rechtskräftige Vergabe (Ziff. 2.1) und rechtskräftiger Zuschlag vorhanden</p>	Ja	Ja	<p>a) Die bei der Vergabe federführende Person in Abstimmung mit dem Fachbereich Beschaffung bzw. dem zuständigen Fachbereich</p> <p>b) Die bei der Vergabe federführende Person</p> <p>c) Die bei der Vergabe federführende Person</p>		

2	Vergabekompetenzen	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Produktverantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion
2.3	Ermächtigung für Erhöhung des Vergabebetrags für unvorhergesehene Zusatzarbeiten, entsprechend den Festlegungen im Vergabeentscheid (Weisung oder Verfügung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

3	Verpflichtungs-/Objektkredite	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Produktverantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion
3.1	Bildung von Rückstellungen: Delegation der Verfügungskompetenz gemäss Art. 85a ROAB	bis Fr. 200'000.–		Bildung von Rückstellungen für Investitionsvorhaben gemäss Art. 56 Ziff. 1 FHR: Projektleitung in Abstimmung mit dem Projektcontrolling bis Fr. 50000.–		
3.2	Freigabe von Kreditreserven (Art. 48 Abs. 2 FHR) ¹ Die Freigabe von Reserven für Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Gemeinde erfolgt durch die Departementsvorstehenden und in den übrigen Fällen durch die beschlussfassende Instanz. ² Die Departementsvorstehenden können abweichend von Abs. 1 für ihren Bereich generelle Prozesse und besondere Zuständigkeiten für die Reservefreigabe festlegen.	ja für Ausgaben, die der Stadtrat oder die/der VTE bewilligt hat, auf schriftlichen Antrag der/des Vorgesetzten der Projektleitung.	ja für Ausgaben, die die Dienstchefin/ der Dienstchefs von Grün Stadt Zürich bewilligt hat, auf schriftlichen Antrag			

			der/des Vorgesetzten der Projektleitung.			
3	Verpflichtungs-/Objektkredite	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Produktverantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion
3.3	Festlegung der Form der Ausgabenbewilligung gemäss Art. 39 Abs. 2 FHR	Verfügung	Finanzvisum gemäss Art. 39 Abs. 1 FHR	Finanzvisum gemäss Art. 39 Abs. 1 FHR	Finanzvisum gemäss Art. 39 Abs. 1 FHR	Finanzvisum gemäss Art. 39 Abs. 1 FHR

4	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Produktverantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Projektsachbearbeitende/Assistenten/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion
4.1	<p>Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG</p> <p>(§ 24. ¹ Wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 1 will, stellt ein schriftliches Gesuch.</p> <p>² Auf mündliche Anfragen hin kann das öffentliche Organ mündlich Auskunft erteilen.)</p>	Ja, sofern kein Fall von Art. 12 ROAB vorliegt.				
4.2	<p>Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG</p> <p>(§ 10 c. ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt, c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. <p>² Die Behörde erlässt eine Anordnung.</p>	Ja				

5	Vertragsbefugnisse und sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Produktverantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion
5.1	Werkverträge, Aufträge, Planer-/Ingenieurverträge, Kaufverträge über Mobilien sowie im Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich bzw. deren Dienstabteilungen, sofern rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichend Budgetmittel sowie rechtskräftige Vergabe vorhanden.	Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB	Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB und Vollzug von DC Verfügungen	Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB und Vollzug von DC Verfügungen		
5.2	Stellen von Strafanträgen bei Sachbeschädigungen zHd. Strafverfolgungsbehörde	Ja	Ja	Ja		
5	Vertragsbefugnisse und sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende,	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion

				Produkt-verantwortliche, Projektleitende, spezialisierte Fachbearbeitende		
5.3	Prozessführungsbefugnis in Rechtsmittelverfahren im Aufgabenbereich von GSZ (inkl. Einreichung von Rechtsschriften und Vertretung vor sämtlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden im Zuständigkeitsbereich des Departementsvorstehers)	Ja				Juristinnen und Juristen Rechtsdienst von Grün Stadt Zürich sofern eine Vollmacht des Vorstehers / der Vorsterherin vorliegt
5.4	Vollzug von Notariats- und Grundbuchgeschäften im Rahmen rechtskräftiger Beschlüsse einschliesslich Ausgabenbewilligung	Ja	Ja	Ja	Ja	
5	Vertragsbefugnisse und sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in	Leitungen Regionen/ Bezirksverantwortliche, Fach-/Sachbereichsleitende, Teamleitende, Produktverantwortliche, Projekt-	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion

				leitende, spezialisierte Fachbearbeitende		
5.5	<p>Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34^{bis} AB PR</p> <p>(Art. 34^{bis} Mahnung, Zuständigkeit und Verfahren)</p> <p>¹ Zuständig für die Mahnung und die Beurteilung über die Zielerreichung nach einer Mahnung ist die Anstellungsinstanz. Diese kann mit Zustimmung der oder des Departementsvorstehenden die Zuständigkeit für Mahnungen an ihr direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten delegieren.</p> <p>² Anträge auf eine Mahnung und über die Beurteilung der Zielerreichung nach einer Mahnung werden von der direkt vorgesetzten Stelle der oder des betroffenen Angestellten unter Mitwirkung des Personaldienstes verfasst.</p> <p>³ Die Angestellten werden zur Mahnung angehört. Die Zielerreichung wird in einem Beurteilungsgespräch besprochen und schriftlich dokumentiert.</p> <p>⁴ Human Resources Management kann für die Zielsetzung und Beurteilung bei Mahnungen spezielle Vorlagen vorsehen.)</p>	Ja	Ja			
5.6	Vornahme von polizeilichen Verzeigungen bei unerlaubtem Abstellen von Fahrzeugen auf Parkplätzen von GSZ im Innenhof Beatenplatz 2 trotz richterlichem Parkverbot		Leiter*in Finanzen und Dienste			Mitarbeitende des Empfangs
6	Kompetenzen Fachbereich Naturschutz	DC/Stv. DC bei Abwesenheit und im Namen des/der DC	Geschäftsbereichsleiter*in Naturförderung und Bildung (NFB)	Fachbereichsleiter*in Naturschutz	Projektsachbearbeitende/ Assistenzen/ Bauführende/ Vorarbeitende	Mitarbeitende ohne spezielle Funktion

6.1	Anordnung zur Bekämpfung invasiver Neophyten auf städtischen Flächen sowie Beratung privater Grundeigentümer*innen auf Grundlage der Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen (VVO, STRB 330/2017).		Ja	Ja		
-----	--	--	----	----	--	--